

SEBASTIAN VON ALLWÖRDEN

# US-Terrorlisten im deutschen Privatrecht

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

313

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

313

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann





Sebastian von Allwörden

# US-Terrorlisten im deutschen Privatrecht

Zur kollisions- und sachrechtlichen Problematik  
drittstaatlicher Sperrlisten mit  
extraterritorialer Wirkung

Mohr Siebeck

*Sebastian von Allwörden*, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaften in Kiel und Stockholm; 2011–2013 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht der Universität Kiel; 2014 Promotion; seit 2013 Referendar am Kammergericht Berlin.

e-ISBN PDF 978-3-16-153275-7

ISBN 978-3-16-153274-0

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2013/2014 von der Juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Bis Ende 2013 erschienene Rechtsprechung und Literatur konnten berücksichtigt werden.

Mein Dank gilt zunächst Frau Prof. Dr. Dorothee Einsele, die mich während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl stets mit Anregungen und hilfreichen Diskussionen zu dem Thema unterstützt hat. Herrn Prof. Dr. Joachim Jickeli danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich ferner Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow für die Aufnahme des Titels in die Reihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“.

Mein persönlicher Dank für die Durchsicht des Manuskripts und wertvolle Hinweise gilt meinem Bruder, Benjamin von Allwörden, sowie Stephanie Madeleine Bialluch. Ein ganz besonderer Dank gilt zudem Dr. Ole Sacht-leber, der mich – weit über die Durchsicht dieser Arbeit hinaus – in meinem bisherigen juristischen Werdegang gefördert hat.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei meinem Vater, der mir bei meinem Vorhaben stets zur Seite stand. Unverzichtbar für meinen bisherigen und weiteren Weg war auch die liebevolle Unterstützung meiner Mutter. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, März 2014

Sebastian von Allwörden



## Inhaltsübersicht

A. Einleitung und Gang der Untersuchung .....	1
B. Terrorismus und seine Bekämpfung mittels Sperrlisten .....	4
C. In Deutschland unmittelbar anwendbare Sanktionslisten .....	16
D. Drittstaatliche Sperrlisten .....	34
E. Berücksichtigung drittstaatlicher Sperrlisten im Internationalen Privatrecht .....	62
F. Berücksichtigung drittstaatlicher Sperrlisten im materiellen Zivilrecht .....	141
G. Gesamtergebnis und Ausblick .....	171





# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XV
A. Einleitung und Gang der Untersuchung .....	1
B. Terrorismus und seine Bekämpfung mittels Sperrlisten.....	4
I. Begriff des Terrorismus .....	4
II. Besonderheiten des internationalen radikalislamischen Terrorismus.....	7
III. Finanzieller Bedarf terroristischer Vereinigungen .....	8
IV. Quellen der Terrorismusfinanzierung .....	10
V. Wirkung und Effektivität von Sperrlisten.....	11
1. Transfer der Finanzmittel durch Terrororganisationen.....	12
2. Funktionsweise und tatsächlicher Erfolg von Sperrlisten.....	13
C. In Deutschland unmittelbar anwendbare Sanktionslisten.....	16
I. Sanktionen gegen al-Qaida und die Taliban .....	17
1. UN-Finanzsanktionen gegen al-Qaida und die Taliban.....	17
a. Rechtsgrundlage für Individualsanktionen des Sicherheitsrates .....	18
b. Listungsverfahren des UN-Sanktionsausschusses .....	19
2. Umsetzung durch die Europäische Union .....	21
3. Inhaltliche Vorgaben und Rechtsfolgen.....	22
a. Zivilrechtliche Reichweite .....	23
b. Sonstige Rechtsfolgen .....	25
4. Grundrechtliche Problematik und Rechtsschutz.....	26
a. Überprüfbarkeit anhand von Gemeinschafts- grundrechten.....	26
b. Betroffene Grundrechte .....	27
c. Rechtswege.....	29

II. Sanktionsregimes gegen sonstigen Terrorismus .....	30
III. Zwischenergebnis.....	32
D. Drittstaatliche Sperrlisten .....	34
I. SDN-Liste des US-amerikanischen Office of Foreign Assets Control.....	35
1. Rechtsgrundlagen der SDN-Terrorliste .....	36
a. Executive Order Nr. 13.224 .....	36
(1) Rechtsform der presidential executive order .....	37
(2) Rechtsgrundlage der Executive Order 13.224 .....	38
b. Der USA PATRIOT Act .....	42
2. Zustandekommen und Verwaltung der SDN-Liste.....	44
3. Inhaltliche Reichweite der Terrorsperlliste des Office of Foreign Assets Control.....	47
a. „Blockade“ der Vermögenswerte Gelisteter.....	48
b. Transaktions- und Geschäftsverbote gegenüber Gelisteten .....	50
4. Adressatenkreis der Verbote.....	52
a. „United States persons“ .....	52
b. „[...] any transaction or dealing [...] within the United States“	54
c. Sonderproblem: US-Dollar-Transaktionen.....	55
5. Rechtsfolgen bei Verstößen.....	57
6. Fazit: Bedeutung der US-Terrorsperlliste für Sachverhalte mit deutschem Forum .....	59
II. Zwischenergebnis: Das Problem drittstaatlicher Terrorlisten im deutschen Privatrecht .....	61
E. Berücksichtigung drittstaatlicher Sperrlisten im Internationalen Privatrecht .....	62
I. Sperrlisten als Eingriffsnormen i.S.d. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO .....	63
1. Entstehungsgeschichte.....	65
a. Rechtslage bis 2009 .....	66
(1) Einheitsanknüpfung nach der Schuldstatutstheorie .....	66
(2) Machttheorie.....	68
(3) Territorialitätsprinzip.....	68
(4) Sonderanknüpfung und Kumulationstheorie .....	69
(5) Lösung der Rechtsprechung vor Inkrafttreten der Rom I-VO.....	71
(6) Fazit zur Rechtslage bis 2009 .....	71
b. Entstehung des Art. 9 Rom I-VO .....	72
2. Begriff der Eingriffsnorm gem. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO.....	74
a. Auslegungsmaßstab .....	75

b. Einzelne Merkmale von Eingriffsnormen .....	76
(1) Zwingende Vorschrift .....	77
(2) Besonderer Zweck .....	78
(i) Anforderungen an den besonderen Zweck gem. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO .....	78
(ii) Sonderprivatrecht als Eingriffsrecht i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO .....	80
c. Kontrolle der Vereinbarkeit von Eingriffsnormen mit europäischen Grundwerten?.....	81
(1) Kontrolle anhand europäischer Grundfreiheiten des AEUV .....	82
(2) Spezielle Missbrauchskontrolle für Eingriffsrecht .....	83
(3) Stellungnahme .....	85
(4) Bedeutung für die US-amerikanische SDN-Liste .....	88
3. Eingriffsnormen der <i>lex causae</i> .....	89
a. Meinungsstand.....	89
b. Stellungnahme .....	92
c. Bedeutung für die Problematik der US-Terrorliste.....	93
4. Eingriffsnormen des Erfüllungsortes .....	93
a. Bestimmung eines (rechtlichen) Erfüllungsortes im Einklang mit Art. 5 Nr. 1 Brüssel I-VO .....	94
b. Bestimmung eines (rechtlichen) Erfüllungsortes nach der <i>lex causae</i> oder der <i>lex fori</i> .....	97
c. Einheitlicher Erfüllungsort oder Maßgeblichkeit der jeweiligen Verpflichtung?.....	100
d. Bestimmung eines tatsächlichen Erfüllungsortes .....	102
e. Stellungnahme .....	103
f. Erfüllungsort bei der US-Terrorliste .....	108
5. Unrechtmäßigkeit der Erfüllung i.S.d. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO .....	109
a. Auslegungsmöglichkeiten des Tatbestandsmerkmals der Unrechtmäßigkeit der Erfüllung.....	109
b. Stellungnahme .....	114
c. Unrechtmäßigkeit der Erfüllung aufgrund von Sanktionslisten.....	119
6. Eingriffsrecht und <i>ordre public</i> -Vorbehalt .....	120
7. Rechtsfolgen des Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO.....	121
a. Ermessen und inhaltliche Abwägung .....	121
(1) „Art und Zweck dieser Normen“.....	122
(2) Abwägung der Folgen von Anwendung und Nichtanwendung .....	124
b. „Wirkung verleihen“ .....	125

c. Rechtsfolgen des Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO im Hinblick auf die US-Terrorliste .....	127
8. Sperrwirkung des Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO gegenüber materiellrechtlicher Berücksichtigung der Wirkung einer Eingriffsnorm?.....	130
9. Ergebnis zur Berücksichtigung drittstaatlicher Sperrlisten über Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO .....	133
II. Kollisionsrechtliche Berücksichtigung drittstaatlicher Terrersperrlisten in außervertraglichen Schuldverhältnissen .....	135
III. Terrersperrlisten als Devisenkontrollbestimmungen gem. Art. 8 Abschnitt 2 (b) IWF-Abkommen .....	136
IV. Ergebnis zur kollisionsrechtlichen Berücksichtigung drittstaatlicher Sperrlisten .....	139
F. Berücksichtigung drittstaatlicher Sperrlisten im materiellen Zivilrecht.....	141
I. Nichtigkeit von Rechtsgeschäften mit Gelisteten .....	142
1. Gesetzliches Verbot gem. § 134 BGB .....	142
2. Sittenwidrigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB.....	143
a. Konkretisierungsansätze des Sittenverstößes und Berücksichtigung ausländischer Normen .....	143
b. Sittenwidrigkeit bei Verstoß gegen die SDN-Liste des OFAC .....	145
II. Vertragliche Regelungen bei US-Dollar-Geschäften in den AGB-Banken und AGB-Sparkassen .....	147
III. Allgemeines Leistungsstörungsrecht .....	149
1. Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 275 BGB .....	150
a. Relevante Sachverhaltskonstellationen .....	151
b. Keine Anwendung des § 275 BGB auf Geldschulden? .....	152
c. Bisherige Lösungsansätze für die Behandlung ausländischer Verbotsnormen im System des § 275 BGB .....	153
(1) Rechtliche Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 BGB .....	153
(2) Unzumutbarkeit der Leistung.....	155
(i) Tatbestandliche Eignung des § 275 Abs. 2 BGB und Abgrenzung zu § 313 BGB.....	156
(ii) Die Unzumutbarkeit der Leistungserbringung bei Verstoß gegen die US-Terrorliste .....	157
d. Stellungnahme und Bedeutung für die SDN-Sperrliste .....	158
2. Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB wegen Listung des Gläubigers auf der SDN-Terrorliste.....	162
a. Tatbestand .....	162
(1) Geschäftsgrundlage.....	163

(2) Unzumutbarkeit des Festhaltens am unveränderten Vertrag .....	165
b. Rechtsfolge.....	167
IV. Ergebnis zur materiellrechtlichen Berücksichtigung drittstaatlicher Sperrlisten .....	169
G. Gesamtergebnis und Ausblick.....	171
Anhang.....	175
I. Executive Order 13.224.....	175
II. 31 CFR § 501.807 (Delisting-Vorschrift) .....	179
Literaturverzeichnis.....	181
Sachverzeichnis.....	197



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AnwBl	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BB	Betriebs-Berater
Begr.	Begründer
BerGesVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
C.F.R.	Code of Federal Regulations
CHIPS	Clearing House Interbank Payment System
CIA	Central Intelligence Agency
CMLR	Common Market Law Review
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
EC-Karte	Electronic-Cash-Karte
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft



EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
ETA	Euskadi Ta Askatasuna
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungssammlung des EuGH
EU-GRCharta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGVO	Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuLF	The European Legal Forum
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Europäisches Schuldvertragsübereinkommen
FATF	Financial Action Task Force
FBI	Federal Bureau of Investigation
Fn.	Fußnote
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GBP	Great Britain Pound
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IEEPA	International Emergency Economic Powers Act
IGH	Internationaler Gerichtshof
IHR	Internationales Handelsrecht
insbes.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IRA	Irish Republican Army
IWF	Internationaler Währungsfonds
JB	Journal of Business Logistics
JIBFL	Journal of International Banking and Financial Law
JPIL	Journal of Private International Law
JURA	Juristische Ausbildung

JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KOM	Europäische Kommission
krit.	kritisch
lit.	littera
LKW	Lastkraftwagen
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Million/en
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mrd.	Milliarden
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
o.Ä.	oder Ähnliches
o.g.	oben genannt
OFAC	Office of Foreign Assets Control
OLG	Oberlandesgericht
orig.	original
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAF	Rote Armee Fraktion
Res.	Resolution
RG	Reichsgericht
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer/Randnummern
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Satz / Seite (bei Fundstellenangaben) / siehe
SCHUFA	Schufa Holding AG (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung)
SDN	Specially Designated Nationals
SEC	United States Securities and Exchange Commission
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
str.	strittig
TWEA	Trading with the Enemy Act
UN	United Nations
USA	United States of America
USA PATRIOT Act	Uniting and Strengthening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism Act
usw.	und so weiter
v.	vom

v.a.	vor allem
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VO-E	Verordnungsentwurf
vs.	versus
VuR	Verbraucher und Recht
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechts- vergleichung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
zugl.	zugleich
zutr.	zutreffend
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

## A. Einleitung und Gang der Untersuchung

Bereits vor den verheerenden Anschlägen vom 11. September 2001, die den internationalen islamistischen Terrorismus in den Fokus der Sicherheitspolitik insbesondere westlicher Staaten gerückt und eine ganze Reihe globaler Ereignisse und Veränderungen nach sich gezogen haben, waren sogenannte Sperr- oder Sanktionslisten nicht nur im Kampf gegen den Terrorismus ein Mittel, sondern auch ein Sanktionsinstrument z.B. gegenüber Angehörigen bestimmter Staaten oder Regierungen. Die Funktionsweise solcher Listen ist, vereinfacht gesagt, die dort aufgeführten Personen, Unternehmen oder sonstigen Institutionen vom Wirtschaftsleben – je nach Intention der Sanktion – entweder (annähernd) vollständig auszuschließen oder zumindest deren Belieferung mit bestimmten, beispielsweise rüstungsrelevanten Gütern zu verbieten.

Sperrlisten zur Bekämpfung des Terrorismus stellen dabei meist ein weitgehendes Verbot fast jeglicher geschäftlichen Beziehungen zu den der Unterstützung oder Teilnahme an terroristischen Aktivitäten verdächtigten Gelisteten auf und gebieten zudem das „Einfrieren“ entsprechender Vermögenswerte etwa auf Bankkonten – also einen vollständigen Transaktionsstopp. Ziel der Listen ist es, die Finanzierung des Terrorismus zu unterbinden oder jedenfalls zu erschweren und so die Akteure – zumindest wirtschaftlich – weitgehend handlungsunfähig zu machen. Zwar sind die Kosten von Terroranschlägen selbst, etwa mittels einer selbstgebauten Bombe, vergleichsweise gering.<sup>1</sup> Der Effekt der Terrorsperllisten, die z.B. auch Flugreisen erschweren, darf dennoch nicht unterschätzt werden.

Es verwundert wenig, dass insbesondere die USA sich bei der Erstellung von Sperrlisten in den letzten Jahren als besonders eifrig erwiesen haben. Von zentraler Bedeutung ist dabei die sogenannte Specially Designated Nationals-Liste (SDN-Liste), die von der US-Exportkontrollbehörde, dem Office of Foreign Assets Control (OFAC), verwaltet wird.<sup>2</sup> Unabhängig von dieser nationalen Sperrliste in den USA führen aber auch die Vereinten Nationen, gestützt auf Sicherheitsratsresolutionen, eine – spezifisch radikalislamischen Terrorgruppen gewidmete – Sperrliste, die ihrerseits in der Europäischen

---

<sup>1</sup> Vgl. unten B. III.

<sup>2</sup> Ausführlich zu Rechtsgrundlagen und Inhalt der SDN-Liste unten D. I.

Union in Form einer Verordnung<sup>3</sup> umgesetzt wurde und laufend ergänzt wird. Diese EU-Terrorsperlliste ist, genau wie die daneben – ergänzend – geführte, eigenständige EU-Sperlliste betreffend den sonstigen Terrorismus, Teil des in Deutschland unmittelbar anwendbaren Rechts.<sup>4</sup>

Problematisch ist nun, dass die US-Terrorsperlliste Geltung für Sachverhalte beansprucht, die sich teilweise oder sogar vollständig außerhalb der eigentlichen Rechtsmacht der USA befinden.<sup>5</sup> Diese extraterritoriale Wirkung der SDN-Liste ist unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten zwar überaus bedenklich und mag aus der Perspektive anderer Staaten durchaus als Souveränitätsverletzung gewertet werden. Das ändert aber zunächst nichts daran, dass für private Akteure, wie z.B. international tätige Banken oder sonstige Unternehmen, das dringende Bedürfnis entstehen kann, die Vorgaben der SDN-Liste auch bei Sachverhalten, die nicht unmittelbar US-Recht unterstehen, zu beachten. Der Grund dafür ist, dass etwa einem (auch) in den USA tätigen Unternehmen dort ansonsten empfindliche Strafen drohen, die in den USA tätige Mitarbeiter, Niederlassungen oder Geschäftszweige treffen können.

Andererseits können freilich auch die Interessen der in den USA Gelisteten nicht außer Betracht bleiben. Zwar gibt es zwischen der SDN-Terrorliste der USA und den in Deutschland geltenden EU-Sperllisten erhebliche Überschneidungen<sup>6</sup> – wenn ein betroffener Terrorverdächtiger auch in Europa auf einer Sperlliste geführt wird, unterliegen die Rechtsbeziehungen zu ihm bereits den hiesigen Verboten und stellt sich die Situation aus Sicht des Geschäftspartners bereits aus diesem Grunde als weniger problematisch dar. Die Listenregimes der USA und der EU sind aber keineswegs identisch – vielmehr ist sogar zu erwarten, dass die Zahl der in den USA, nicht aber in Europa Gelisteten zukünftig noch ansteigen wird.<sup>7</sup> Ein nur in den USA Gelisteter wird indes kaum akzeptieren, dass bestehende Rechtsbeziehungen zu ihm aufgrund US-amerikanischer Vorschriften abgebrochen und Leistungspflichten nicht erbracht werden, obwohl es sich um einen Sachverhalt mit deutschem Forum, also mit Deutschland als Gerichtsstaat, handelt. Die SDN-Liste ist nämlich kein in Deutschland geltendes (öffentliches) Recht und wäre – nach allerdings umstrittener Ansicht – in Fällen mit deutschem Forum selbst bei Anwendung US-amerikanischen Privatrechts (z.B. durch Rechtswahlvereinbarung) nicht Teil dieses (Vertrags-)Statuts<sup>8</sup>.

---

<sup>3</sup> Unten C. I. 2.

<sup>4</sup> Zu den Listenregimes auf Ebene der Vereinten Nationen und der EU ausführlich unten C.

<sup>5</sup> Zum (intendierten) Anwendungsbereich der SDN-Liste unten D. I. 3., 4.

<sup>6</sup> Vgl. unten D. I.

<sup>7</sup> Dazu unten D. I.

<sup>8</sup> Zu diesem Problem vgl. unten E. I. 3.

Es liegt auf der Hand, dass sich dieses Dilemma nicht zur Zufriedenheit aller Beteiligten auflösen lässt, da ein allseits als gerecht empfundenes Ergebnis nicht erzielbar ist. Gleichwohl bedarf die Konfliktsituation auf privatrechtlicher Ebene einer Lösung, bei der die Interessen und Zwänge keiner der Parteien außer Acht bleiben dürfen.

Ansatzpunkt hierfür ist zum einen das Internationale Privatrecht (besser: Kollisionsrecht): Das Problem der sogenannten international zwingenden Normen, die – unabhängig von der auf das Rechtsverhältnis anwendbaren Rechtsordnung – stets Geltung beanspruchen, ist hier keineswegs neu, sondern seit Jahrzehnten Gegenstand lebhafter Diskussion. Zum anderen ist denkbar, dem Problem auf Ebene des materiellen Zivilrechts abzuhelfen. Relevant sind hier insbesondere wertungsbedingte Korrekturen über Generalklauseln wie § 138 BGB oder das Leistungsstörungenrecht.<sup>9</sup>

Zunächst ist eine kurze Einführung in die Thematik der Terrorismusfinanzierung und deren Bekämpfung mittels Sperrlisten (unten B.) unerlässlich, um festzustellen, ob der aufgezeigten Konfliktsituation überhaupt praktische Relevanz zukommt. Zudem ist es in Abgrenzung zu der US-Sanktionsliste erforderlich, die in Deutschland unmittelbar geltenden Sanktionslisten der Europäischen Union zu beleuchten (unten C.) – die freilich meist gemeint sind, wenn in der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur von Terror-sperrlisten die Rede ist.

Sodann werden Rechtsgrundlage und inhaltliche Reichweite der US-amerikanischen SDN-Liste (unten D.) und schließlich deren Berücksichtigung im deutschen Internationalen Privatrecht (E.) und Sachrecht (F.) untersucht.

Momentan ist im Hinblick auf die genannte Problemkonstellation, soweit ersichtlich, einzig die SDN-Liste des US-amerikanischen OFAC relevant. Sie ist daher Gegenstand der folgenden Arbeit, deren Ergebnisse sich aber – von den spezifischen Ausführungen hinsichtlich der SDN-Liste abgesehen – auch auf andere, in Deutschland nicht geltende Sperrlisten übertragen ließen.

---

<sup>9</sup> Während sich die kollisionsrechtliche Untersuchung grds. auf alle Fälle mit deutschem Forum erstreckt, ist die sachrechtliche auf solche beschränkt, bei denen deutsches Zivilrecht auch das auf das Rechtsverhältnis anwendbare ist.